Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau.
(Direktor: Geheimrat Prof. Dr. Puppe).

Zur Differentialdiagnose der Blausäurevergiftung per inhalationem und der Cyannatriumvergiftung per os.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung
der medizinischen Doktorwürde an der
Hohen Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Fritz Blume
Abteilungsarzt der Universitäts-Nervenklinik
Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Puppe.

1923.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543121_0449

Verfasser geht zunächst auf die Aetiologie der Blausäurevergiftung näher ein. Es werden zunächst die Morde und Selbstmorde durch Blausäure, sowie deren Verwendung zu kriminellen Aborten besprochen, dann die vielfachen Möglichkeiten der Vergiftungen durch Blausäure bei deren Anwendung zu ökonomischen, gewerblichen und medizinalen Zwecken, schließlich eine Gruppe von Vergiftungen bei der Verwendung des Cyannatriums als Mittel zur Ungeziefervertilgung, das erst in neuerer Zeit zur Anwendung gekommen ist.

Es folgt ein kurzer Ueberblick über die Wirkung der Blausäure und die Symptomatologie, pathologische Anatomie und den chemischen Nachweis der Blausäurevergiftung.

Alsdann wird zur Besprechung des der Arbeit zugrunde liegenden Falles übergegangen. Verf. berichtet zunächst über Anamnese und Tatbestand des Falles. Es handelt sich um einen 34 jährigen Beamtenstellvertreter, der von Hause aus erregbarer Psychopath und Potator ist. Derselbe hatte im Dezember 1919 vormittags bei einer Cyannatriumdesinfektion zum Zwecke der Ungeziefervertilgung das Abdichten der zu desinfizierenden Räumlichkeiten zu überwachen gehabt, war am Nachmittage desselben Tages, kurz nachdem er in stark angetrunkenem Zustande nach Hause gekommen war, plötzlich verstorben, während seine Ehefrau wenige Minuten sich aus dem Zimmer entfernt hatte. Die Ehefrau hatte nun

an die Militärbehörde Rentenansprüche gestellt, indem sie geltend machte, daß ihr Mann infolge einer im Dienste erlittenen Cyannatriumvergiftung verstorben sei.

Verf. kommt zu dem Schlusse, daß nach Lage des Falles die Ansprüche der Witwe abzulehnen seien, da der Verstorbene nicht im Dienste, sondern durch eigenes Verschulden zu Hause, nämlich durch Einnehmen von Cyannatriumtabletten in der Trunkenheit ohne Suicidabsichten, sein Leben verloren habe. Verf. versucht dann noch, auf der Psychologie der Trinker aufbauend, eine psychologische Erklärung der Tat zu geben. Er weist am Schlusse noch auf die Schwierigkeiten, die sich für den Gerichtsarzt bei der Begutachtung derartiger Fälle oft ergeben, sowie auf das Interessante des Falles für die Psychologie der Trinker hin.

Druck von F. W. Jungfer, Breslau.